

## AHV-Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter 2010

### ● Unselbständigerwerbende

Erwerbstätige im Rentenalter (Männer über 65 sowie Frauen über 64 Jahren) haben AHV/IV/EO-Beiträge zu leisten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmer insgesamt 10,1%), wenn ihr Erwerbseinkommen den vom Bundesrat festgelegten Freibetrag von 1400 Franken im Monat übersteigt.

### ● Selbständigerwerbende

Der Freibetrag für Selbständigerwerbende im Rentenalter beträgt 16 800 Franken im Jahr. Die AHV/IV/EO-Beiträge für Selbständigerwerbende von höchstens 9,5% werden vom um den Freibetrag gekürzten massgebenden Erwerbseinkommen berechnet. Beträgt das Erwerbseinkommen nach Vornahme des Abzugs weniger als 54 800 Franken im Jahr, wird der Beitrag nach der sinkenden Skala, jedoch mit mindestens 5,116%, berechnet. Verbleibt nach dem Abzug kein Resteinkommen, ist kein Beitrag zu entrichten.

Selbständigerwerbende im Rentenalter, die keiner Ausgleichskasse angehören, sind verpflichtet, sich bei der AHV-Zweigstelle am Ort des Betriebs oder bei der kantonalen Ausgleichskasse (SVA) zu melden. Mit einer rechtzeitigen Anmeldung können allfällige Verzugszinsen vermieden oder vermindert werden. Für weitere Auskünfte steht die SVA Zürich gerne zur Verfügung.

Merkblätter und Formulare können auch über unsere Homepage – [www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch) – heruntergeladen werden.

**SVA Zürich**  
**Röntgenstrasse 17**  
**8087 Zürich**  
**Telefon 044 448 50 00**  
**[www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch)**